

## Faktenblatt I:

# Grundlagen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) (bereinigter Entwurf)

**Überblick und Ziele:** Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) werden als konkrete Empfehlungen zur Umsetzung im kantonalen Bau- und Energierecht von der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) an die Kantone herausgegeben. Die Empfehlungen sind im Kern energetische Bauvorschriften und zielen hauptsächlich auf die Förderung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ab. Die neuen Bestimmungen der MuKEN 2014 wurden als Folge der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 durch die EnDK zusammen mit Experten erarbeitet und stellen nun als energiepolitisches Gesamtpaket den «gemeinsamen Nenner der Kantone» dar. Der Schweizer Gebäudepark ist für knapp die Hälfte des nationalen Gesamtenergieverbrauches verantwortlich, weshalb den Kantonen bei der Umsetzung der Energiestrategie eine hohe energiepolitische Bedeutung zukommt.

## Hauptziele der MuKEN:

- Ein hohes Mass an **Harmonisierung** im Bereich der kantonalen Energie- und Bauvorschriften, um die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen.
- Erlass von Vorschriften nur wo sich damit eine relevante energetische Wirkung erzielen lässt. Zudem sollen die Vorschriften auf den Stand der Technik und die Entwicklung in Europa abgestimmt werden.
- Förderung von «Nahezu-Null-Energiegebäuden» (NZEB<sup>1</sup>) durch die neuen Standards: Neue Gebäude versorgen sich ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil mit Elektrizität.
- Spielraum für die Kantone, um massgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen.
- Vorschriften müssen vollzugstauglich und die gesetzlichen Vorgaben messbar sein.

**Rechtliche Grundlagen:** Die Umsetzung der Massnahmen im Gebäudebereich obliegt vor allem den Kantonen (Art. 89 Abs. 4 BV). Der Bund besitzt hier bloss subsidiäre Kompetenz. Die revidierten Mustervorschriften sollen bis 2020 in die kantonalen Energie- und Baugesetze überführt werden. Die EnDK spricht dabei von «minimalen bundesrechtlichen Vorgaben», die gemäss Art. 6 und 9 des Energiegesetzes EnG definiert sind. Mit den Vollzugshilfen sowie den Formularen sollen die Grundlagen für den Energievollzug geschaffen werden, welche für alle Kantone identisch sind.

**Kerninhalte:** Die MuKEN 2014 bestehen aus einem Basismodul mit 18 Teilen sowie zehn weiteren Wahlmodulen. Um die angestrebte Harmonisierung der Energievorschriften im Baubereich zu erreichen, sind die Kantone dazu angehalten, das Basismodul vollständig zu übernehmen. Bei der Umsetzung der Wahlmodule sind sie hingegen frei, aus Gründen der Harmonisierung sollten diese jedoch unverändert übernommen werden. Dieser modulare Aufbau ermöglicht es den Kantonen, auf bestimmte kantonale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen (z.B. Bestimmungen zu Ferienhäusern, Modul 3).

<sup>1</sup> Nearly Zero Energy Building (NZEB): Die Abkürzung für den englischen Begriff aus der Terminologie im EU-Recht setzt sich in Europa breit durch.

## Übersicht Basismodule (A – R)

Minimale Anforderungen, welche beheizte oder gekühlte Bauten erfüllen müssen.  
(Gebäudehülle und -technik):

- Deckung Wärmebedarf von Neubauten: Der Nachweis soll neu zwei Elemente umfassen. Die Anforderungen an die Gebäudehülle können wie bisher entweder mit einem Einzelbauteil- oder mit einem Systemnachweis erbracht werden. Für den Nachweis des Gesamtwärme- und Kühlbedarfs kann ebenfalls wie bisher mit einer Standardlösung oder einem rechnerischen Nachweis erbracht werden. Neu erfolgt die Beurteilung mit einer nach Energieträger differenzierten Gewichtung. Die Gewichtungsfaktoren werden durch die EnDK festgelegt. (Teile B und D)
- Anforderungen an die Gebäudetechnik: Verbot des Neueinbaus von Elektrodirektheizungen. Verbot für den Ersatz von Elektroheizungen mit Wärmeverteilssystemen. Anforderungen an Kondensationswärmenutzung und Festlegung maximaler Betriebstemperaturen von Wärmeverteilssystemen. (Teil C)
- Eigenstromerzeugung von Neubauten: Angemessener Anteil des Stromverbrauchs ist bei Neubauten durch Eigenproduktion zu decken. Falls dies nicht möglich oder erwünscht ist, ist eine Ersatzabgabe zu entrichten. (Teil E)
- Ersatz fossiler Heizsysteme: Mind. 10% der benötigten Wärmeenergie müssen aus erneuerbaren Quellen stammen oder durch verbesserte Energieeffizienz eingespart werden. (Teil F)
- Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen sowie zentrale Elektrowassererwärmer von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes. (Teile H und I)
- Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen.
- Anforderungen an die Wärmenutzung für thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen (Teil K)
- Einführung des GEAK, insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung (Teile N und P)

Anforderungen, welche nicht direkt die Gebäude betreffen:

- Verpflichtung von Grossverbrauchern zur Analyse des Energieverbrauchs, sofern diese nicht bereits Massnahmen nachweisen können. (Teil L)
- Staatseigene Bauten: Wärmeversorgung bis 2050 ohne fossile Brennstoffe, Senkung des Stromverbrauchs um 20% oder mit erneuerbarer Energie gedeckt. (Teil M)

## Übersicht Zusatzmodule (2 – 11)

- Energetische Bauvorschriften für Bauten und Anlagen, die nicht in allen Kantonen eine vergleichbare Bedeutung haben (M3: Heizungen im Freien, M4: Ferienwohnungen).
- Themen, die nicht oder nur begrenzt von baurechtlicher Natur sind (M10: Energieplanung, M11: Ausnützungsbonus).
- Regelungen, die deutlich weiter gehen als die Bestimmungen im Basismodul oder deren Wirkung kontrovers eingeschätzt wird. Hierfür benötigen die Kantone für die Umsetzung eine entsprechend breite politische Unterstützung (M6: Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen, M9: GEAK<sup>2</sup>-Anordnung für bestimmte Bauten).

---

<sup>2</sup> GEAK: Der Gebäudeausweis der Kantone zeigt, wie viel ein Wohn-, Verwaltungs- oder Schulgebäude für Heizung, Warmwasser und Beleuchtung benötigt.